

Mensch und Recht

Nr. 125

September
2012

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Die Religionsfreiheit in der EMRK muss vordringlich neu diskutiert werden Religionsfreiheit braucht neue Regeln

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist, wie andere Menschenrechte auch, eine Errungenschaft der Aufklärung. Es räumte damit auf, dass alle Bewohner eines Landes nur jene Religion annehmen und ausüben durften, welcher der jeweilige Fürst angehangen hat und setzte damit den jahrhundertalten Grundsatz *cuius regio, eius religio* ausser Kraft: Es sollte nicht mehr der Fürst sein, welcher die Religion seiner Untertanen bestimmt. Jeder Mensch soll seine Religion frei wählen, ändern oder auch keiner Religion angehören können.

Sicherung des Religionsfriedens

Dies war nicht zuletzt auch ein Postulat, von dem angenommen wurde, es sichere den Religionsfrieden: Wenn nicht mehr ganze Landstriche und Staaten nur einer und die jeweiligen Nachbarn einer anderen Religion angehören, würden die vor allem im 17. Jahrhundert so verheerend aufgetretenen Religionskriege nicht mehr möglich sein.

Die einzelnen Staaten selbst entwickelten unterschiedliche Positionen in ihrem Verhältnis zur Religion. Noch ist es nicht lange her, dass Artikel 1 der Verfassung des Kantons Tessin – noch bis Ende 1997! – den Wortlaut hatte: «Die katholische apostolische römische Religion ist die Religion des Kantons». Auch andere Kantone kantonähnliche Bestimmungen.

Neue Herausforderungen

Doch seit einiger Zeit haben sich in diesem Bereich neue Herausforderungen ergeben. Sie sind einerseits darauf zurückzuführen, dass auf dem ganzen Globus im Zeitalter der Globalisierung der Wirtschaft und der aus den dadurch hervorgerufenen Verwerfungen grosse Migrationsströme entstanden sind, welche viele Angehörige von vorher gebietsfremden Religionen in andere Weltgegenden verfrachtet haben. So etwa ist in Deutschland durch die starke Nachfrage nach türkischen Arbeitskräften gleichzeitig die Islamfrage in ein Gebiet «importiert» worden, welches bislang als überwiegend von Christen bewohnt galt.

Durch das Anwachsen bisher gebietsfremder religiöser Minderheiten haben sich insbesondere Probleme beim öffentlichen Schwimmunterricht für Mädchen, in der Frage des Tragens von Kopftüchern oder gar von Burkas und ähnlichen verschleiernenden Kleidungsstücken für Frauen ergeben.

Artikel 9 der EMRK

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Andererseits sind diese neuen Herausforderungen dadurch entstanden, indem die Anschauungen und das Verhalten der Menschen sich in anderen Bereichen verändert haben. So etwa wird heute den Rechten von Kindern ungleich mehr Bedeutung als früher zugemessen; daher die Debatte über die Zulässigkeit der religiösen Beschneidung von Knaben in einem Alter, in welchem sie unfähig sind, ihren diesbezüglichen eigenen Willen zu äussern. Oder die paradoxe Entwicklung, dass die Religionszugehörigkeit eines Menschen eine «besonders schützenswerte Tatsache» sei, wogegen andererseits das Privatleben eines Menschen immer öffentlicher zu werden scheint.

Dies alles zwingt dazu, die Frage zu prüfen, ob die bisherige Auffassung von Religionsfreiheit noch richtig oder aber in einigen Punkten zu ändern ist. → S. 2

Zum Geleit

Unterwanderung

Die seit einiger Zeit geltende Auffassung von Datenschutz lässt nicht mehr erkennen, wer welcher Religion angehört. Zunehmend muss nun festgestellt werden, dass sich in diesem Schutze religiöse Gruppierungen auf die Unterwanderung gesellschaftlicher Einrichtungen konzentrieren, um dort in der Richtung ihrer eigenen Weltanschauung Einfluss und damit Macht auszuüben. Solcher Einflussnahme ist solange nur schwer beizukommen, als die Zugehörigkeit zu einer Religion oder die weltanschauliche Einstellung jeder Person zum datenschutzrechtlich geschützten Privatbereich gehört.

Ein solcher Privatbereich ist dort allenfalls sinnvoll und zulässig, wo sich ein Mensch nicht in einer gesellschaftlich einflussreichen Position befindet. Wer aber beispielsweise Universitätslehrer, Richter, Politiker, Mitglied einer gesellschaftlich bedeutenden Kommission oder publizistisch tätig ist oder sich sonst an der öffentlichen Debatte wichtiger gesellschaftlicher Fragen beteiligt, verdient in dieser Hinsicht nicht nur keinen Schutz, sondern von dem muss gefordert werden, dass sein weltanschaulicher Standpunkt transparent ist, damit eine derartige Unterwanderung nicht möglich ist.

Eine ausgesprochene Tendenz zu Unterwanderung durch religiös gebundene Personen, insbesondere von sogenannten Freikirchen, ist seit längerem in den Bereichen der Bildung (auf allen Stufen!) und auch an öffentlichen Einrichtungen aller Art auszumachen.

Wenn gar festgestellt werden muss, dass eine Figur, welche dem Umfeld des katholischen Speerspitzen-Ordens *Opus Dei* zugerechnet werden muss, – der an der Universität Freiburg i.Ue. lehrende deutsche Theologe Markus Zimmermann-Acklin, – ein radikaler Gegner jeglicher vernünftiger Sterbehilfe und strammer Gefolgsman des Vatikans – über Forschungsgelder des Schweizerischen Nationalfonds ausgerechnet im religiös stark umkämpften Bereich der sogenannten «Bioethik» mitentscheiden kann, dann müssen laizistisch gesinnten Bürgerinnen und Bürgern nicht nur die Ohren läuten; da muss Sturm geläutet werden. ●

Festzustellen ist, dass die Religion jener Bereich ist, der seit längerem zu den heftigsten Auseinandersetzungen in aller Welt führt, nicht nur im Ausland. Und dies, obschon in unserer Gesellschaft der Anteil jener, die keinem religiösen Bekenntnis mehr anhängen, kontinuierlich steigt.

In kaum einem anderen Bereich menschlichen Denkens und Fühlens besteht eine so starke Neigung, die eigene Auffassung für die *absolute Wahrheit* zu halten und jede Infragestellung dieser «Wahrheit» als Angriff auf die eigene Identität zu erleben.

Das hat nicht zuletzt damit zu tun, dass Menschen in der Regel religiöse Inhalte schon sehr früh in ihrem Leben vermittelt werden. Nur den wenigsten ist es im späteren Leben dann noch möglich, zu diesen Inhalten eine kritische Einstellung zu gewinnen. Dazu sagt der grosse deutsche Philosoph ARTHUR SCHOPENHAUER (1788-1860):

«So stark ist die Gewalt früh eingepprägter religiöser Dogmen, dass sie das Gewissen und zuletzt alles Mitleid und alle Menschlichkeit zu ersticken vermag. Willst du aber, was frühe Glaubeneinimpfung leistet, mit eigenen Augen und in der Nähe sehn, so betrachte die Engländer. Sieh diese von der Natur vor allen andern begünstigte und mit Verstand, Geist, Urteilskraft und Charakterfestigkeit mehr als alle übrigen ausgestattete Nation, sieh sie, tief unter alle andern herabgesetzt, ja, geradezu verächtlich gemacht durch ihren stupiden Kirchenaberglauben, welcher zwischen ihren übrigen Fähigkeiten ordentlich wie ein fixer Wahn, eine Monomanie, erscheint. Das haben sie bloss dem zu danken, dass die Erziehung in den Händen der Geistlichkeit ist, welche Sorge trägt, ihnen sämtliche Glaubensartikel in frühester Jugend so einzuprägen, dass es bis zu einer Art partieller Gehirnlähmung geht, die sich dann zeitlebens in jener blödsinnigen Bigotterie äussert, durch welche sogar übrigens höchst verständige und geistreiche Leute unter ihnen sich degradieren und uns an ihnen ganz irre werden lassen.»

Vernunft gegen Unbeweisbares

Religiöse «Wahrheiten» sind in aller Regel unbeweisbar und widersprechen vielfach unumstösslichen Naturgesetzen und «Wahrheiten» anderer Religionen. Sie sind deshalb von vornherein ungeeignet, gesellschaftliche Grundlage für jedermann zu sein.

Deshalb muss der Staat, der für alle Menschen da ist, sorgsam darauf achten, dass religiöse Inhalte und deren Wirkungen dem öffentlichen Bereich tunlichst ferngehalten werden.

Der Staat hat auch darauf zu achten, dass durch die Ausübung einer Religion und die Praktizierung ihrer Bräuche nicht etwa wesentliche andere Menschenrechte beeinträchtigt werden.

Dies kann letztlich nur in der Weise gelingen, dass Religion und Religions-

ausübung so stark wie nur immer möglich ganz in den privaten Bereich verwiesen werden. Auch jegliche Privilegierung irgendwelcher Religionen ist konsequent zu beseitigen.

Schaffen von Transparenz im öffentlichen Bereich

Ausserdem ist im öffentlichen Bereich für grösstmögliche Transparenz in Bezug auf die weltanschauliche Position von Personen zu sorgen, welche in den Geisteswissenschaften, der Politik oder generell der Meinungsbildung tätig sind. Die Gesellschaft hat einen Anspruch darauf, zu wissen, mit wem man es in dieser Hinsicht zu tun hat. Ein paar Beispiele sollen dies zeigen.

- Zwei vor nicht allzu langer Zeit neu ernannte Rechtsprofessorinnen der Universität Zürich, die vom nördlichen Thunerseeufer stammende Bernerin *Regina Kiener* und die deutsche *Brigitte Tag*, sind als Gegnerinnen der in der Schweiz seit Jahren üblichen und von einer grossen Mehrheit der Bevölkerung befürworteten Form der Sterbehilfe – durch Beihilfe zu einem Freitod – aufgefallen. Frau Kiener zeigte dies in ihrer Antrittsvorlesung in Zürich, Frau Tag dadurch, dass sie der früheren Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf einen in Deutschland längst wegen Grundrechtswidrigkeit erledigten Gesetzesvorschlag unterjubeln wollte, um die Sterbehilfe abzuklemmen. Wer vom nördlichen Thunerseeufer stammt, ist – ähnlich wie im Gürbetal – in einem Sektengebiet aufgewachsen. Wer einen gescheiterten CDU-Vorschlag aus Deutschland in der Schweiz politisch implementieren will, beweist Unverstand. Beides ruft nach einer Antwort auf die Frage, in welcher Kirche die beiden Professorinnen zu welchem Gott beten, damit ihr Wirken im staatlichen Lehramt entsprechend kritisch betrachtet werden kann.

- Zunehmend ist festzustellen, dass sich Personen, welche dem Umfeld des rechtskatholischen, geheim operierenden Speerspitzen-Ordens *Opus Dei* zuzurechnen sind, Organisationen gründen oder in solchen tätig sind, deren harmlos klingende Namen in keiner Weise erwarten lassen, dass hinter ihnen direkte Interessen des Vatikans stehen.

Das neueste Beispiel dazu ist das in Meilen am Zürichsee domizilierte «Forum Gesundheit und Medizin». Es veranstaltete am 28. September 2012 in Zürich eine Tagung unter dem Titel «Sterbe, wer will? Sterbehilfe und organisierte Suizidbeihilfe als ethische Frage und gesellschaftliche Herausforderung – Wie weiter in der Schweiz?»

Eine der Referentinnen war die bereits erwähnte Brigitte Tag; ihr gesellte sich der radikale Gegner von Sterbehilfe, Dr. theol. Markus Zimmermann-Acklin hinzu. Aus Deutschland reiste Prof. Dr. phil. Andreas Kruse an, Schüler des Papstbruders Georg Ratzinger und ehemaliger Regensburger Domspatz, der in Deutschland die Altenpolitik von CDU/

CSU und der deutschen Bundesregierung stark beeinflusst.

Die übrigen Referenten dürften kaum vermutet haben, dass Mettners Plattform möglicherweise zum weiteren Kreis des Opus Dei gehört.

Zimmermann-Acklin verwaltet 15 Mio Bundes-Forschungsgelder

Der genannte Theologe Markus Zimmermann-Acklin hat es trotz seiner absolut einseitigen rechtskatholischen Haltung geschafft, 15 Millionen Franken Steuergelder im Rahmen des Schweizer Nationalfonds zu verwalten und zu verteilen. Und zwar ausgerechnet für das Nationale Forschungsprojekt «Lebensende» – zusammen mit Brigitte Tag, die ebenfalls in dieser Leitungsgruppe Einsitz genommen hat. Dementsprechend einseitig ist denn auch dieses Forschungsprojekt geplant, in welchem nach dessen Ausführungsplan zu lesen ist, es gehe auch darum, *«welche Deutungen an die Stelle traditioneller religiöser Semantiken treten bzw. getreten sind, wenn beispielsweise vom Sinn des Leidens und Sterbens die Rede ist . . . Das Interesse gilt nicht zuletzt der Wiederentdeckung und Re-Integrierung der spirituellen Dimension in die moderne Medizin, die im Selbstverständnis der Palliative Care eine bedeutende Rolle spielt.»*

Die Rolle der Religion in der Nationalen Ethikkommission

Ebensowenig Transparenz herrscht bezüglich der weltanschaulichen Verortung der Mitglieder der Nationalen Ethikkommission (NEK). Dem rechtskatholischen ehemaligen Walliser Bundesrat Pascal Couchepin ist es gelungen, auch dort einen Deutschen als Präsidenten zu etablieren, dem zuzutrauen ist, Mitglied oder Sympathisant des Opus Dei zu sein.

Derartige Organisationen dürfen nicht zu weltanschaulichen Dunkelkammern verkommen. Die Öffentlichkeit hat einen unbedingten Anspruch darauf, dass jede Person, welche dort wirkt, in Bezug auf ihre Weltanschauung offenlegt, wo sie steht.

Gleiches gilt für die Ethikkommission der SAMW, der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, in der Markus Zimmermann-Acklin ebenfalls sitzt. Schweizerinnen und Schweizer müssen und dürfen insbesondere wissen, ob derart bedeutende Organisationen von einer Kampftruppe des notorisch in Menschenrechtsfragen 200 Jahre nachhinkenden Vatikans unterwandert worden ist.

Schliesslich muss dort, wo Religionsfreiheit oder Datenschutz mit wesentlichen anderen Menschenrechten kollidieren, die Religionsfreiheit und der Datenschutz als Schutz für wissenschaftlich unhaltbare Meinungen und Camouflage für Unterwanderung von Institutionen einer freiheitlichen Demokratie in den Hintergrund treten, weil sonst die Freiheit ganz allgemein wieder durch Religion gefährdet ist. ●

Ein wichtiger Schritt weiter in Strassburg

Am 19. Juli 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein weiteres Urteil zu Fragen der Sterbehilfe gefällt: Es verurteilte Deutschland im Fall Ulrich Koch, weil deutsche Gerichte seine Klage nicht geprüft haben. Mit dieser hatte er geltend gemacht, Deutschland habe gegenüber seiner verstorbenen Ehefrau und ihm die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt, indem seiner Ehefrau nicht ermöglicht worden sei, mit dem Medikament Natrium-Pentobarbital an ihrem Wohnort in Braunschweig mit einer Freitodbegleitung ihr Leben zu beenden. Frau Betina Koch war aufgrund eines Unfalls vom Hals abwärts gelähmt und musste schon zwei Jahre lang ständig künstlich beatmet werden. Davon hatte sie definitiv genug und wollte sterben.

Zuhause sterben war ihr Wunsch

Weil sie in den eigenen vier Wänden, nicht in einem fremden Land, sterben wollte, hatte sie ein entsprechendes Gesuch gestellt. Nachdem dieses von der deutschen «Opiumstelle» im Bundesgesundheitsministerium abgewiesen worden war, ergriff sie zusammen mit ihrem Mann das Rechtsmittel des «Widerspruchs» an die übergeordnete Behörde, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Während dieses dort hängig war, verlor Frau Koch die Geduld; ihr Mann brachte sie in die Schweiz, wo sie bei DIGNITAS am 12. Februar 2005 eine Freitodbegleitung in Anspruch nahm.

Drei Wochen später wies auch die zweite Behörde das Gesuch ab. Es sei die «umfassende» Pflicht des Staates, Leben zu schützen, da komme die Abgabe eines Medikaments zum Zwecke eines Suizids nicht in Frage.

Verwaltungsgerichtliche Klage

Ulrich Koch reichte dagegen im April 2005 eine verwaltungsgerichtliche Klage wegen Verletzung der EMRK beim Verwaltungsgericht Köln ein. Er machte nicht nur die Verletzung der Rechte seiner verstorbenen Gemahlin geltend. Er monierte auch, mit der Entscheidung sei in seine eigenen Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingegriffen worden: Weil seiner Frau das Medikament nicht bewilligt worden sei, habe er sie gezwungenermassen in die Schweiz bringen müssen.

Erste und zweite Instanz negativ

Im Februar 2006 entschied das angerufene Gericht, seine Klage sei nicht zulässig. Er habe keinen Klageanspruch. Seine eigenen Rechte seien nicht verletzt worden; die Rechte der Ehefrau seien mit ihrem Tod untergegangen. Auch das Oberverwaltungsgericht Münster trat auf seine Klage nicht ein.

Das anschliessend angerufene Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe nahm die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidungen der beiden Vorinstanzen ebenfalls nicht an. So blieb Ulrich Koch nur noch der Weg an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg offen. Dort beschwerte er sich, und erzielte in Bezug auf die Nichtannahme seiner Klage durch die deutschen Gerichte einen vollen Erfolg. Das ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Keine Prüfung der materiellen Rüge

Der Gerichtshof ging aber auf die eigentliche Sachfrage nicht ein, ob Deutschland Frau Koch das Medikament hätte bewilligen müssen. Er solle eigentlich nur subsidiär angerufen werden soll; es sei in erster Linie Aufgabe der nationalen Gerichte, diese Fragen zu prüfen.

Vom Zeitpunkt, in welchem Frau Koch ihr erstes Gesuch gestellt hat, bis zum Strassburger Entscheid hat es insgesamt sieben Jahre und acht Monate gedauert. Ulrich Koch hatte einen langen Atem.

Kanadierin erstreitet Anspruch auf begleiteten Freitod

Kanadas Suizidhilfeverbot ist rechtswidrig

Von den europäischen Medien praktisch unbemerkt hat sich eine Kanadierin vor Gericht einen Anspruch auf einen begleiteten Freitod erkämpft.

Das kanadische Recht sieht – wie jenes von England und Wales – für Beihilfe zu einem Suizid eine Freiheitsstrafe von bis zu 14 Jahren vor. Gegen diese Einschränkung haben kanadische Menschenrechtsorganisationen und einige Privatpersonen, die von schweren gesundheitlichen Problemen betroffen sind, im April 2011 Klage beim Obersten Gericht der Provinz Britisch-Kolumbien eingereicht und geltend gemacht, dieses Verbot verstosse gegen Grundrechte, die in der kanadischen Verfassung gewährleistet werden.

Am 15. Juni 2012 hat die dortige Richterin Lynn Smith der Klage stattgegeben und das Verbot als verfassungswidrig erklärt. Sie hat dem Parlament Kanadas aufgetragen, das entsprechende Gesetz binnen Jahresfrist den Grundrechten der Verfassung anzupassen.

Gleichzeitig hat die Richterin der schwer kranken Klägerin Gloria Taylor – sie leidet an der Muskelschwundkrankheit ALS – als Ausnahme vom verfassungswidrigen Gesetz erlaubt, für eine Freitodbegleitung medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Appellation gescheitert

Die gegen die Ausnahme gerichtete Appellation des kanadischen Generalstaatsanwaltes, mit welcher die Ausnahme für Gloria Taylor beseitigt werden sollte, ist zudem am 10. August 2012 gescheitert. Richterin Jo-Ann Prowse am Appellationsgericht von Britisch-Kolumbien hat in ihrem Urteil festgehalten, damit würde der

Er hat nun weiter noch die Möglichkeit, den Versuch zu unternehmen, das Strassburger Verfahren vor die Grosse Kammer des Menschenrechtsgerichtshofes zu ziehen.

Man mag verstehen, dass der Gerichtshof sich in der materiellen Frage zurückgehalten hat und es lieber zuerst der deutschen Justiz überlässt, zur Frage Stellung zu nehmen, ob Frau Kochs Begehren hätte gutgeheissen werden müssen. Andererseits heisst dies, wenn es dabei bleibt, dass erneut ein Jahre dauerndes Verfahren geführt werden muss – bis die Sache möglicherweise wiederum in Strassburg landet.

Der Gerichtshof hat nicht zuletzt auch so entschieden, weil er feststellen musste, dass nur vier Staaten im Bereich des Europarates eine gesetzliche Möglichkeit von Sterbehilfe kennen: die Schweiz, die Niederlande, Belgien und Luxemburg. Allerdings: Die geltenden Gesetze in den anderen Staaten widersprechen seit Jahrzehnten dem Willen der Mehrheit der jeweiligen Bevölkerung. Nur war dort die Politik bislang nicht demokratisch genug, um dieser Forderung durch entsprechende Gesetze endlich zu entsprechen. ●

Klägerin in zweifacher Form nicht wieder gut zu machender Schaden zugefügt: Würde das Gericht die Ausnahme aufheben, und würde sich der Zustand der Klägerin so verschlechtern, dass sie nicht mehr in der Lage wäre, so zu handeln, wie sie das vorgeesehen hat, müsste sie jenen Tod erleiden, gegen den sie nun lange heftig gekämpft habe. Zweitens würde die Beruhigung, welche ihr das Urteil der Vorinstanz verschafft habe, wegfallen. Auch dies wäre irreparabel. Demzufolge würden die Interessen der Klägerin jene des Generalstaatsanwaltes deutlich überwiegen.

Änderung der Rechtsprechung

Das Urteil bedeutet eine wesentliche Änderung in der kanadischen Rechtsprechung. Der Generalstaatsanwalt hatte vor beiden Instanzen vor allem in formeller Hinsicht geltend gemacht, die Frage von Beihilfe zum Suizid im Sinne von Sterbehilfe sei bereits vor Jahren durch das Urteil im Fall Rodriguez entschieden worden.

Am 30. September 1993 war eine ähnliche Klage der damals 42jährigen Sue Rodriguez, die ebenfalls an ALS erkrankt war, mit 5 zu 4 Stimmen abgewiesen worden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte sich in seinem Urteil in der Sache Diane Pretty gegen das Vereinigte Königreich vom 30. April 2001 noch auf jenen Entscheid berufen.

Die kanadische Regierung will vor den Obersten Gerichtshof Kanadas ziehen; man wird sehen, wie sich die Sache in der Zukunft entwickelt. ●

Erneut wurde die Schweiz wegen Verletzung von Menschenrechten verurteilt

Illegaler «Hausarrest» in Campione d'Italia

Am 12. September 2012 hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die Schweiz wegen Verletzung ihrer Pflicht, Privat- und Familienleben zu achten, und wegen Verletzung ihrer Pflicht, in Menschenrechtssachen eine wirksame Beschwerde zu ermöglichen, verurteilt.

Beschwerdeführer war der jetzt 81-jährige aus Ägypten stammende Ingenieur und vielseitig tätige Geschäftsmann Yussef Mustafa Nada. Dieser wohnt seit 1970 in der italienischen Enklave Campione d'Italia. Er besitzt sowohl die ägyptische als auch die italienische Staatsbürgerschaft.

Nada ist bekennender Muslim. Seine Gesundheit ist angeschlagen; er besitzt nur noch eine funktionierende Niere, und im linken Auge haben sich seit 2001 Blutungen ergeben. Zudem leidet er unter Arthrose. Sodann hatte er einen Bruch an seiner rechten Hand erlitten, der 2004 operiert werden sollte. Doch zufolge behördlicher Massnahmen seitens der Schweiz war ihm dies unmöglich gemacht worden. Die Folgen dieses Bruches verursachen ihm noch immer Schmerzen.

Zu Unrecht auf der «Taliban-Liste»

Ihm hat die Schweiz in der Zeit vom 30. November 2001 bis zum 1. Oktober 2009, somit während annähernd acht Jahren, sowohl die Einreise in die Schweiz oder auch nur die Durchreise von Campione d'Italia nach dem übrigen Italien verwehrt. Auf diese Weise war seine Bewegungsfreiheit auf das kleine, 1,6 Quadratkilometer messende Territorium von Campione am Ostufer des Luganersees beschränkt.

Grund für diese Anordnung war, dass Nada im Gefolge der Massnahmen des Sicherheitsrates der UNO nach den Al-Kaida-Anschlägen auf die Botschaften der USA in Nairobi und Dar es-Salaam am 7. August 1998 im Laufe des Jahres 2001 auf die sogenannte «Taliban-Liste» gesetzt wurde. Vorgängig hatte der amerikanische Präsident George W. Bush die Vermögenswerte der Al-Taqwa-Bank blockiert, deren Präsident und Hauptaktionär Nada war. Ihr Sitz befindet sich auf den Bahamas. Soweit bekannt, ist bislang keine einzige Person im Umfeld dieser und weiterer seiner vielen Firmen weder in der Schweiz noch im Ausland je strafrechtlich belangt worden.

Rechtlos in der Schweiz

Nada machte mit der Schweiz die Erfahrung, dass er hier völlig rechtlos war. Zahlreiche Gesuche an schweizerische Instanzen, ihn von der Liste zu streichen, blieben erfolglos. Ein Rechtsmittel, welches er an den Bundesrat einreichte, wurde von diesem schliesslich an das Bundesgericht weitergeleitet.

Dieses urteilte am 14. November 2007. Es trat zwar auf Nadas Beschwerde ein, wies sie aber ab, ohne seine Rügen, ihm gegenüber werde die EMRK verletzt, im Einzelnen zu prüfen. Nur das Sanktionskomitee der UNO sei für eine Aufhebung der Massnahmen kompetent. Der Schweiz fehle ein Ermessensspielraum.

Frankreich und Grossbritannien nahmen am Verfahren teil

Am Verfahren vor dem Gerichtshof in Strassburg hatten sich auch die Regierungen von Frankreich und Grossbritannien beteiligt und den Standpunkt des Bundesrates unterstützt, allerdings erfolglos: Die Grosse Kammer des Gerichtshofes – insgesamt 17 Richter – fand *einstimmig*, die Schweiz habe durch die Verursachung dieses jahrelangen Zwangsaufenthalts in Campione ohne wirksame Möglichkeit, diesen gerichtlich beurteilen zu lassen, die Europäische Menschenrechtskonvention in den Artikeln 8 (Recht auf Respektierung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs) und 13 (Anspruch auf eine wirksame Beschwerde bei Eingriff in ein von der EMRK geschütztes Recht) verletzt.

Staaten sind bei UNO-Vorgaben für Einhaltung der EMRK verantwortlich

Das Urteil stellt klar, dass ein EMRK-Staat dann, wenn er Vorgaben des Sicherheitsrates der UNO in seinem Land umsetzt, dafür verantwortlich ist, dass dabei auch die Garantien der EMRK eingehalten werden. Der von den drei Regierungen vorgetragenen Auffassung, gegenüber solchen Anweisungen der UNO hätten die EMRK-Staaten keinen Ermessensspielraum, hat der Gerichtshof deutlich widersprochen: « . . . Im vorliegenden Fall haben die Resolutionen des Sicherheitsrates . . . die Staaten beauftragt, in deren

eigenem Namen zu handeln und sie auf nationaler Ebene umzusetzen . . . Demzufolge sind die geltend gemachten Verletzungen der Konvention der Schweiz zuzurechnen.»

Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, das Verbot, die Schweiz zu betreten oder durch sie durchzureisen, habe in sein Privat- und Familienleben eingegriffen. So habe er weder in Italien noch in der Schweiz Ärzte aufsuchen oder Familienmitglieder besuchen können. Die Nennung seines Namens auf der «Taliban-Liste» habe sodann auch seinen Ruf beschädigt.

Menschenrechte müssen stets beachtet werden

Der Gerichtshof bemerkte, zwar habe schon das Bundesgericht die strittigen Massnahmen als bedeutenden Eingriff in die Freiheit Nadas bezeichnet. Dem sei zuzustimmen; die Massnahmen hätten Nada sehr behindert, Kontakte mit anderen Personen ausserhalb Campiones zu unterhalten.

Das internationale Vertragsrecht verlange die Beachtung jeglicher vertraglichen Verpflichtung, insbesondere jene, die dem Schutz der Menschenrechte dienen.

Schon 2005 sei aufgrund der Abklärungen durch die schweizerischen und italienischen Behörden klar gewesen, dass der Verdacht, Nada sei in den internationalen Terrorismus verstrickt, unbegründet war. Der Gerichtshof zeigte sich überrascht, dass die Schweiz dies der UNO erst am 2. September 2009 mitgeteilt habe.

Das Verhalten der Schweiz habe demzufolge im Lichte der gesamten Umstände das erforderliche Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen nicht gewahrt.

Demzufolge sei Artikel 8 der EMRK verletzt worden.

Keine wirksame Beschwerde

Kein besonderes Ruhmesblatt für die am erwähnten Bundesgerichtsurteil beteiligten Bundesrichter ist sodann der Entscheid der Grossen Kammer, die Schweiz habe Nada keine wirksame Beschwerdemöglichkeit geboten. Das heisst mit anderen Worten, dass das Bundesgericht eine Rechtsverweigerung gegenüber Nada begangen hat – eine Feststellung, die den Ruf des gesamten Bundesgerichts tangiert. Derartige darf sich in einem Rechtsstaat eigentlich nicht ereignen.

Der Vorwurf ist umso gravierender, als es das Bundesgericht insbesondere unterlassen hat, die Beschwerde Nadas in Bezug auf die Verletzung der EMRK materiell zu prüfen: «Mon Repos» ist darüber einfach hinweggegangen, als ob dies belanglos wäre. Offensichtlich hat es den Richtern in Lausanne am nötigen Sensorium für die Rechte aus der EMRK gefehlt.

Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass die Richter und Richterinnen am Bundesgericht aus diesem beschämenden Urteil ihre Lehren ziehen. ●